

Reduzierung Fremdarker durch Durchfahrtsverbot / Anlieger frei nördlich der Dülferstraße zwischen Bahnlinie und Feldmochinger Anger

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02437 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-Hasenberg am 20.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17242

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02437

Beschluss des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg vom 16.09.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-Hasenberg hat am 20.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02437 (Anlage) beschlossen.

Sie zielt darauf ab, das gesamte Gebiet nördlich der Dülferstraße zwischen der Bahnlinie im Westen und dem Grüngürtel Feldmochinger Anger im Osten für Nichtanlieger zu sperren, um dadurch die Nutzung durch Fremdarker zu unterbinden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Für Eingriffe in den fließenden Verkehr wie Durchfahrtsperren bzw. Sperren mit "Anlieger frei" ist nach § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht. Eine Sperre für Nichtanlieger*innen allein zum Zweck der Fernhaltung von „Fremdarkern“ ist dagegen rechtlich unzulässig.

Für eine Gefährdung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO gibt es für das genannte Gebiet jedoch keine Anhaltspunkte. Es ist zwar richtig, dass durch den erhöhten Parkdruck im Bereich Hasenberg Parkplatzsuchende auch auf das Gebiet westlich des Feldmochinger Angers ausweichen, wovon insbesondere die Johann-Emmer-Straße und die Herbergstraße betroffen sind. Es gab jedoch 2024 nur wenige Gefährdungen, die ein Eingreifen der Polizei erforderten, wie z.B. Missachtung des 5-m-Bereiches an Kreuzungen oder behinderndes Gehwegparken.

Sowohl die Beschwerden als auch die Polizeieinsätze bewegten sich im niedrigen einstelligen Bereich. Ansonsten ging von den geparkten Fahrzeugen keine Gefährdung aus.

Grundsätzlich darf jedes zugelassene und versicherte Fahrzeug auf jedem Straßenrandparkplatz – so weit nicht durch Beschilderung anderweitig geregelt – abgestellt werden. Dass dabei in der Nähe von U- und/oder S-Bahnstationen in Randlage auch Pendler*innen, Urlaubsreisende oder Besucher*innen von Großveranstaltungen den Parkraum in den umliegenden (Wohn)Gebieten nutzen, ist zwar für die Anwohner*innen häufig ein Ärgernis, begründet aber für sich genommen noch keinen Anspruch auf weitere Maßnahmen.

Eine Regelung im Sinn der Intention des Antrags wäre rechtlich grundsätzlich nur im Wege der Einführung eines Parklizenzengebietes möglich, für das aktuell aber die Mindestvoraussetzungen nicht gegeben sein dürften. Entsprechende Planungen bestehen insofern derzeit nicht.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Begriff "Anlieger*innen" einen äußerst großen Personenkreis bezeichnet. Anlieger*innen sind nämlich nicht nur Bewohner*innen von Häusern und Wohnungen in den entsprechenden Straßen, sondern auch Besucher*innen dieser Bewohner*innen, Lieferant*innen, Paketdienste, Entsorgungsdienste, Inhaber*innen und Mitarbeiter*innen von Geschäften, Büros, Praxen, Kanzleien, deren Kund*innen, Patient*innen oder Mandant*innen usw. – Als Anlieger*innen gelten sogar noch Personen, die Besucher*innen von Anwohnenden mit dem Auto abholen.

Angesichts der Diversität und großen Anzahl der dann immer noch Zufahrts- und Durchfahrtsberechtigten wäre die Anordnung eines Durchfahrtsverbotes in der Praxis nahezu wirkungslos.

Alles in allem sieht das Mobilitätsreferat für eine Sperre des genannten Gebietes mit "Anlieger frei" im Einvernehmen mit der Polizei derzeit weder eine Rechtsgrundlage noch eine Durchsetzungsmöglichkeit.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02437 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg vom 20.11.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Gegenwärtig fehlt es an einer Rechtsgrundlage, das gesamte Gebiet nördlich der Dülferstraße zwischen der Bahnlinie im Westen und dem Grüngürtel Feldmochinger Anger im Osten für Nichtanlieger*innen zu sperren, um dadurch die Nutzung durch Fremdarker zu unterbinden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02437 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 20.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Dr. Großmann

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

Polizeipräsidium München - Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 24 - Feldmoching-HasenbergI kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 24 - Feldmoching-HasenbergI kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 24 - Feldmoching-HasenbergI ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung